

Aktuelles BSG-Urteil eröffnet neue Möglichkeiten in den Vergütungsverhandlungen der HKP

Mehr Freiraum für faire Verhandlungen



Das Bundessozialgericht hat entschieden: Beim Verhandeln neuer Vergütungssätze für die Häusliche Krankenpflege (HKP) sind die Vertragsparteien nicht an die jeweilige Grundlohnsammensteigerung gebunden. Zumindest können die Lohnsummensteigerungen mehrerer Jahre auch aufaddiert und in die Verhandlung eingebracht werden, so das BSG, das auch die Rolle der Schiedsperson nach § 132 a SGB V stärkt.

Von Sascha Iffland

Die Vergütungen der Häuslichen Krankenpflege nach § 132 a Abs. 2 SGB V sind mit den Krankenkassen auszuhandeln und zu vereinbaren. Regelmäßig werden diese Verhandlungen von den Verbänden der Leistungserbringer geführt, was vom Bundessozialgericht nun wiederholt auch für zulässig erklärt worden ist (z. B.: BSG, Urteil vom 17. Juli 2008, Az.: B 3 KR 23/07 R).

Anders als andere Leistungserbringer des SGB V haben ambulante Dienste keine bundesweit einheitliche Vergütung, sondern es existieren in den Bundesländern verschiedene Vergütungskataloge, deren Leistungsverzeichnisse sich an den Richtlinien zur Häuslichen Krankenpflege orientieren. Außerdem sind den Leistungen in den Bundesländern unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation

des Personals hinterlegt. Diese Vergütungskataloge wurden zumeist in den neunziger Jahren entwickelt und im Laufe der Jahre mehr oder weniger fortgeschrieben.

Schiedsperson soll für gerechte Preise sorgen

Allerdings stagnierten die Vergütungen bis vor wenigen Jahren in vielen Bundesländern. Mangels einer gesetzlichen Regelung zur Konfliktlösung diktierten die Krankenkassen den Preis. Nach dem Motto „Friss oder stirb“ hatten die Pflegedienste die Wahl, die Angebote der Krankenkassen anzunehmen oder aber sich aus der Pflege zurückzuziehen.

Um die Verhandlungspartität zu stärken, fügte der Gesetzgeber auf Drängen der von der Literatur unterstützten Verbände im Jahr 2004 die Konfliktlösung durch eine Schieds-

person in das Gesetz ein. Der Gesetzgeber wollte unbürokratische Entscheidungen ermöglichen. Die Schiedsperson sollte bei Nichteinigung als unabhängige Institution zwischen den Parteien vermitteln und für beide Seiten verbindlich einen gerechten Preis festlegen. Allerdings dauerte die vertragliche Umsetzung der Regelungen zur Schiedsperson noch einige Zeit, so dass es erst in den Folgejahren zu ersten Schiedsverfahren kam. Schnell wurden grundsätzliche Fragen aufgeworfen:

- Nach welchen Maßstäben hat die Schiedsperson ihre Entscheidung zu treffen?
- Sind die Parteien und mit ihnen die Schiedsperson an den Grundsatz der Beitragsstabilität (§ 71 Abs. 1 SGB V) und die jeweiligen Grundlohnsammensteigerungen (§ 71 Abs. 2 SGB V) gebunden?



Die Vergütungen der Häuslichen Krankenpflege sind mit den Krankenkassen auszuhandeln.

Foto: Archiv

- Sind die Entscheidungen der Schiedsperson gerichtlich angreifbar und was ist bei solchen Verfahren zu beachten?

Verhandlungsposition der Pflege durch Urteil gestärkt

Das Bundessozialgericht hat nun in einer Grundsatzentscheidung (BSG, Urteil vom 25. November 2010, Az.: B 3 KR 1/10 R) Antworten gegeben, auf die die Pflege lange gewartet hat. Der dritte Senat des BSG bestätigte eine Entscheidung des Landessozialgerichts Hessen vom 26. November 2009 (Az.: L 8 KR 325/07). Dieses hatte festgestellt, dass die Bindung an die Grundlohnsummensteigerung nach § 71 Abs. 2 SGB V nicht für Verträge der Häuslichen Krankenpflege nach § 132a SGB V gelte und im konkreten Fall eine Steigerung der Preise

um 5,98 Prozent (Aufaddierung der Steigerungsraten der Grundlohnsumme 2001 bis 2007) nicht zu beanstanden sei. Die Beitragsstabilität sei durch eine Erhöhung der Vergütung der Häuslichen Krankenpflege jedenfalls nicht gefährdet, da diese in der gesetzlichen Krankenversicherung lediglich ein Volumen von insgesamt 1,5 Prozent ausmache.

Gericht nennt Prüfschema für Schiedssprüche

Schiedssprüche seien nur eingeschränkt richterlich überprüfbar, führt das BSG in seiner Entscheidung aus. Der Beurteilungsmaßstab, an dem Schiedssprüche nach § 132a SGB V zu messen seien, richte sich nicht alleine nach §§ 317, 319 BGB, urteilten die Richter des BSG nun in ihrer aktuellen Entscheidung. Da hier ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis betroffen sei, müsse man vielmehr folgendes Prüfungsschema anwenden, so die Richter des dritten Senats:

- 1. Verletzt der Schiedsspruch zwingendes Recht?
- 2. Wurden wesentliche Verfahrensgrundsätze (fairer Verfahren, rechtliches Gehör usw.) beachtet?
- 3. Hat die Schiedsperson den ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum eingehalten?

Unter Anwendung dieser Kriterien sei der Schiedsspruch nicht zu beanstanden. Die Schiedsperson könne bei auf Verbandsebene ab-

geschlossenen Vergütungsvereinbarungen die Grundlohnsummensteigerungen mehrerer Jahre aufaddieren. Ob die Grundlohnsummensteigerung für die Vergütung der häuslichen Krankenpflege überhaupt von Bedeutung ist, hat das Gericht in der mündlichen Urteilsverkündung noch offen gelassen. Hier wird man die schriftlichen Entscheidungsgründe abwarten müssen.

Das BSG stellte am Rande klar, dass es sich bei der Schiedsperson nach § 132a Abs. 2 SGB V nicht um eine Behörde und bei dem von ihr gefundenen Schiedsspruch nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Die Schiedsperson ist vielmehr „Vertragshelfer“. Sie kann selbst nicht verklagt werden und muss damit auch keine Kostenlast fürchten. Will eine Partei des Schiedsverfahrens den Schiedsspruch gerichtlich angreifen, so hat sie die Klage gegen die andere Partei zu richten.

Schiedspersonen erhalten weiten Ermessensspielraum

Mit diesem Urteil setzt das Bundessozialgericht einen weiteren Eckpunkt zur Ermittlung der Vergütungen ambulanter Pflegedienste: Mit Urteil vom 29.10.2009 (Az.: B 3 P 8/07 R) hatte der dritte Senat bereits festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Vergütungskatalog im SGB XI neu definiert werden kann und wie weit insofern der Entscheidungsspielraum der Schiedsstelle reicht. Am 17.12.2009 (Az.: B 3 P 3/08 R) stellte das Gericht klar, dass die für den stationären Bereich gefunden Kriterien zur Ermittlung der leistungsgerechten Vergütung auch für den ambulanten Bereich des SGB XI gelten und gab den Schiedsstellen wichtige Hinweise zur Ermittlung der Beteiligten eines ambulanten Schiedsverfahrens (s. Iffland, In drei Stufen zur ambulanten Vergütung, HÄUSLICHE PFLEGE 2_2010, S. 28 ff.). Die nunmehr ergangene Entscheidung stärkt die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen nach § 132a Abs. 2 SGB V und damit auch die Verhandlungsparität. Die Schiedspersonen erhalten einen weiten Ermessensspielraum und müssen nicht mehr befürchten, nach einem Schiedsspruch in ein langwieriges und kosteninten-

Bundessozialgericht,
Urteil vom
25. November 2010,
Az.: B 3 KR
1/10 R

Problem + Lösung

Problem: Stagnierende Vergütungen in der Häuslichen Krankenpflege erschweren Pflegediensten eine wirtschaftliche Betriebsführung und eine bessere Entlohnung ihrer Fachkräfte.

Lösung: Das aktuelle BSG-Urteil eröffnet Pflegediensten die Möglichkeit, ausgelassene Steigerungsraten der Vergangenheit in aktuelle Verhandlungen einzubringen und angemessenere Vergütungshöhen zu erzielen.

Häusliche Pflege



Sascha Iffland
Rechtsanwalt
in der Kanzlei Iffland & Wischnewski
in Darmstadt,
www.iffland-wischnewski.de, E-Mail: info@iffland-wischnewski.de

sives Klageverfahren gezogen zu werden.

- **Praxistipp:** Auch die Vertragsparteien profitieren von dem Urteil. Sie werden freier, sich Sachargumenten zu öffnen und Schiedsverfahren zu führen. Während es in der Vergangenheit von erheblicher Bedeutung war, pünktlich zum Auslauf des jeweiligen Vergütungszeitraums die Grundlohnsummensteigerung zu vereinbaren, ist nun zumindest klargestellt, dass man die Grundlohnsummensteigerungen mehrerer Jahre auch aufaddieren kann. Die Pflegedienste werden dadurch in die Lage versetzt, ausgelassene Steigerungsraten der Vergangenheit nachzuholen.

Bestehende strukturelle Defizite jetzt beseitigen

Außerdem eröffnet das Urteil Möglichkeiten, in einzelnen Bundesländern bestehende strukturelle Defizite (z. B. Ausschlussstatbestände, unausgewogene Vergütungsrelati-

onen usw.) oder sachlich nicht zu rechtfertigende Vergütungsdifferenzen zwischen den Vergütungskatalogen unterschiedlicher Verbände zu beseitigen. Dem Grundsatz, dass für gleiche Leistung auch gleiche Vergütungen zu entrichten sind, kann nicht länger die Begrenzung auf die Grundlohnsummensteigerung entgegen gehalten werden. Würden die Krankenkassen je nach Verbandzugehörigkeit unterschiedliche Vergütungen für dieselbe Leistung bezahlen, so würden sie den Pflegediensten der teureren Verbände die „Poleposition“ im Wettbewerb um die selten gewordene Spezies der Pflegefachkräfte einräumen. Dies wäre mit der gebotenen staatlichen Neutralität nicht zu vereinbaren. Das Bundessozialgericht öffnet aber auch die Möglichkeit, sich wieder auf die Ursprünge der Ermittlung einer fairen Vergütung zu besinnen und nicht nur in die Jahre gekommene Vergütungssätze fortzuschreiben. So liegen z. B. mittlerweile mehrere

wissenschaftliche Untersuchungen vor, die die durchschnittlichen Wegezeiten ambulanter Pflegedienste auf mindestens zwölf Minuten beziffern. Unter Anrechnung eines Stundensatzes lässt sich so leicht eine faire Hausbesuchspauschale ermitteln. Ansatzpunkte für einen Stundensatz ergeben sich aus den Stundensätzen der Intensivpflege, den Stundensätzen der spezialisierten ambulanten Palliativpflege (SAPV) oder den Stundenverrechnungssätzen des SGB XI. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen an die Qualifikation oder die unterschiedlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen, Overheadkosten (z. B. Investitionskosten) gesondert zu erwirtschaften. ■

 **Komentierungen aktueller Urteile und Rechtsthemen finden Sie im Web-TV auf HÄUSLICHE PFLEGE ONLINE:**
www.haeusliche-pflege.vincentz.net/webtv